

SGV

Solothurnische Gebäudeversicherung

Muster-Feuerwehrreglement

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen finden sich wie folgt:

§§ 69 ff. und §§ 98 Absatz 2 und 99 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111)

§§ 37 ff. und 74 f. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 27. Januar 2025 (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112)

Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung vom 4. Juli 2025 (Feuerwehrwesen-Reglement; BGS 618.517)

Im Einzelnen bedeutet Text in kursiver Form, dass dieser nicht zwingend ist und daher freiwillig in die Feuerwehrreglemente übernommen werden kann.

Beim Text in Klammern handelt es sich um Anmerkungen, welche so nicht übernommen werden müssen, deren Inhalt aber in den eigenen Text integriert und umgesetzt werden kann.

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr	3
II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht	5
III. Ausbildung	7
IV. Alarmwesen	8
V. Rapport- und Rechnungswesen	9
VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung	9
VII. Einsatzdienst	9
VIII. <i>Versicherungswesen</i>	11
IX. <i>Amtszwang</i>	11
X. Strafbestimmungen	11
XI. Rechtsschutz	12
XII. Schlussbestimmungen	12

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr

1 Auftrag

1.1 Aufgaben GVG § 69

Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.

Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.

Die Mitwirkung der Feuerwehren in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.

1.2 Nachbarhilfe GVG § 77

Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebs verpflichtet.

1.3 Serviceleistungen

Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des oder der Veranstaltenden eingesetzt werden.

1.4 Aufsicht GVG § 70 und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement

Der Gemeinderat (Ortsfeuerwehren) / Der Vorstand des Zweckverbands resp. das Exekutivorgan gemäss öffentlich-rechtlicher Vereinbarung (Regionalfeuerwehren) / Die Betriebsleitung (Betriebsfeuerwehren) ist das oberste Organ der Feuerwehr.

Dem obersten Feuerwehrorgan obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.

Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Aufstellen des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
- b) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung;
- c) Festsetzung von Sold und Entschädigungen;
- d) nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen;
- e) Wahl und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen;
- f) Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse.

(Anmerkung: Die Aufgabe gemäss Bst. c kann auch der Gemeindeversammlung übertragen werden.)

2 Organisation GVG § 70f. und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement

2.1 Feuerwehrstab (Feuerwehrrat)

Der Feuerwehrstab setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident oder der Feuerwehrkommandantin als Präsidentin;
- b) dessen bzw. deren Stellvertretung;
- c) Offizieren und Offizierinnen;
- d) dem Fourier oder der Fourierin oder dem Feuerwehradministrator als Aktuar oder der Feuerwehradministratorin als Aktuarin.

(Anmerkung: Der Stab kann nach Bedarf um zusätzliche Funktionäre und Funktionärinnen erweitert werden; z. B. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Gemeinderats oder den Materialverwalter oder die Materialverwalterin. Auch steht es frei, den Stab mit allen Offizieren oder Offizierinnen oder nur mit bestimmten Funktionsträgern oder Funktionsträgerinnen zu besetzen.)

Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Feuerwehrstab ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs.

Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
- b) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
- c) Kontrollführung über den Bestand;
- d) Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen und administrativen Dienstbetriebs;
- e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
- f) Kostencontrolling;
- g) Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms;
- h) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier oder Unteroffizierin;
- i) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren oder Unteroffizierinnen;
- j) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;
- k) Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.

(Anmerkung: Die Gemeinde kann sich anstelle des Feuerwehrstabs auch für eine Feuerwehrkommission entscheiden. Dabei sind die geltenden rechtlichen Vorgaben wie Gemeindegesetz etc. zu berücksichtigen.)

2.2 Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin

Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.

Er oder sie

- a) führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV;
- b) führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich;
- c) erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben.

Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dessen bzw. deren Funktion.

Der Kommandant oder die Kommandantin und dessen oder deren Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

2.3 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, von Offizieren oder Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

2.4 Vollzug

Die Feuerwehr ist gemäss den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu organisieren.

2.5 Jugendfeuerwehr

Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandos. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl. Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet der Feuerwehrstab.

Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

2.6 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

1 Beginn und Dauer GVG § 80

1.1 Beginn

Alle Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

1.2 Dauer

Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken oder auf 25 Jahre erfüllten Aktivdienst beschränken.

Für anerkannte Betriebsfeuerwehren gelten die Absätze 1-3 sinngemäss.

1.3 Freiwilliger Feuerwehrdienst GVG § 81

Die Einwohnergemeinde oder Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren können Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.

Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 18. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet.

2 Erfüllung der Dienstpflicht GVG § 82

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;
- b) Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.

3 Befreiung von der Dienstpflicht

3.1 von Gesetzes wegen GVG § 83

Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Schwangere;
- b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

3.2 durch Beschluss des Regierungsrates GVV § 44

Von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht sind die folgenden amtlichen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen des Kantons Solothurn befreit:

- a) die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen;
- b) die Präsidenten und Präsidentinnen der Einwohnergemeinden;
- c) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps;
- d) der Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin.

3.3 Weitere GVG § 83

Die Einwohnergemeinde kann in ihrem Feuerwehrreglement weitere Personen von der Leistung des Feuerwehrdienstes, hingegen nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

4 Rekrutierung

Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt der Feuerwehrstab sicher.

Aushebung

Die Aushebung wird durch das Feuerwehrkommando angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab einzureichen.

5 Ersatzabgabe GVG § 88

Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt im Minimum 40 Franken, im Maximum 800 Franken. Die SGV kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen. Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.

6 Befreiung von der Ersatzabgabe GVG § 89

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, der oder die aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 83 Absatz 1 oder 2 des GVG von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

Die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten oder die Berechtigte nachzuweisen

III. Ausbildung

1 Übungsprogramm Feuerwehrwesen-Reglement

Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos.

2 Amtliche Kurse (Feuerwehrwesen-Reglement)

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

3 Aufgebote (Feuerwehrwesen-Reglement)

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgegebenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

4 Inanspruchnahme von Sachen GVG § 91

Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.

Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren.

Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Halter und Halterinnen von Fahrzeugen sind angemessen zu entschädigen.

IV. Alarmwesen

1 Alarmpflicht GVG § 90

Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren.

2 Alarmorganisation

Die Feuerwehren haben ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten zu organisieren.

3 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat

Bei namhaften Ereignissen sind das Feuerwehrinspektorat und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

V. Rapport- und Rechnungswesen

1 Rapporte (*Feuerwehrwesen-Reglement*)

Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bzw. der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen.

2 Rechnungswesen (*Feuerwehrwesen-Reglement*)

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

3 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat auf Jahresende dem Gemeinderat den Jahresbericht einzureichen.

4 Sold und Entschädigungen

Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrstabs festgesetzt.

Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären und Funktionärinnen eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung

1 Gerätemagazine (*Feuerwehrwesen-Reglement*)

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.

Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

2 Persönliche Ausrüstung (*Feuerwehrwesen-Reglement*)

Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS auszurüsten.

Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

VII. Einsatzdienst

1 Aufgabe der Einsatzleitung GVV § 43

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

2 Sicherungsarbeiten (Feuerwehrwesen-Reglement)

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen wie Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw. möglichst ausgeschlossen ist.

3 Brandwache (Feuerwehrwesen-Reglement)

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4 Erstellen der Einsatzbereitschaft (Feuerwehrwesen-Reglement)

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

5 Absperrung des Schadenplatzes GVV § 46f.

Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums abzusperren.

Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu beschränken oder örtlich umzuleiten.

Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären und Funktionärinnen der SGV, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen.

Der Hauseigentümerschaft und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

6 Amtliche Verfügung GVV § 46

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane sind gemäss den Strafbestimmungen des Feuerwehrreglements dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin anzuzeigen.

7 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.

8 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.

9 Befreiung vom Dienst GVV § 45

Durch das Einsatzereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

10 Ersatzpflicht für Einsatzkosten GVG § 92

Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist den Einwohnergemeinden für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.

Grundlage für die Auferlegung von Einsatzkosten ist ein von der Einwohnergemeinde zu erlassender Gebührentarif.

VIII. Versicherungswesen

1 Unfallversicherung GVG § 87

Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.

2 Subsidiäre Versicherungslösung

Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der FKS subsidiär versichert.

IX. Amtszwang

1 Pflichten der Feuerwehrleute

Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.

2 Bekleidung eines Grades GVG § 84

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

X. Strafbestimmungen

1 Bussen

Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer

- Aufgebote aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet,
- Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehroorgane nicht befolgt,
- gegen die Disziplin verstösst,

wird auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehroorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

(Anmerkung: Im Feuerwehrreglement kann im Rahmen der friedensrichterlichen Strafkompentenz ein Bussenkatalog erlassen werden.)

2 Ermahnung

In Bagatellfällen kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

3 Entschuldigungen

Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des oder der Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen;
- Abwesenheit im Militärdienst;
- Mehrtägige Ortsabwesenheit.

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

Entschuldigungen sind dem Kommandanten oder der Kommandantin schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

XI. Rechtsschutz

1 Beschwerde

Gegen Entscheide des Feuerwehrstabs kann der oder die Betroffene an das oberste Feuerwehrorgan und gegen solche des obersten Feuerwehrorgans beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

2 Rekurs gegen Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XII. Schlussbestimmungen

1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am xx.yy.zzzz in Kraft.

Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom xx.yy.zzzz.

2 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.